

## **Rechtsverordnung**

**der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen  
über die Benutzung des Baggersees „Mittelgrund“  
auf der Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen  
vom 11. Mai 2010**

Aufgrund von § 28 (2) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in den Fassungen der Bekanntmachungen vom 01.01.1999 (GBl. S.1) und 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. Nr. 14, S. 363), in Kraft getreten am 8. August 2009 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Abschnitt I Seeuferbereich**  
**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Seeuferbereich des Baggersees, Gewann „Unterer Mittelgrund“, Flst. Nrn. 3608/2, 3608/4, 3608/5, 3608/6, 3608/7, 3608/8, 3608/9, 3608/11, 3608/12 auf Gemarkung Eggenstein und Gewann „Im Scheidgrund“, Flst. Nrn. 1474, 1474/1, Gemarkung Leopoldshafen.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 erfolgt die Einteilung des Seeufers in folgende Zonen:
  1. Zonen des Gemeingebräuchs – getrennt nach Familienbadebereich bzw. Badebereich, Tauchereinstiegs- bzw. -ausstiegzone, Segler- und Stehseglerein- und -ausfahrt.
  2. Zonen für Naturschutz, Angelei und Vereinsgelände (Uferruhebereiche, Laich- und Schongebiete, Flachwasser und Uferangelpunkte).
- (3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sowie die Zoneneinteilung gem. Absatz 2 sind durch Schilder markiert und in einer Karte im Maßstab 1:1500 eingetragen.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und kann beim Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstr. 32 in Zimmer OG 12 von jedermann kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 2 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
  1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen
  3. die kommerzielle Nutzung
  4. das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der gekennzeichneten Feuerstellen
  5. das unangeleinte Laufen lassen und Waschen von Hunden
  6. in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. das Mitbringen von Tieren aller Art in die Bade- und Liegezonen
  7. ruhestörender Lärm

- 
- 8. die Belästigung oder Gefährdung anderer Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele
  - 9. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 10. der Ein- und Ausstieg der Badegäste, Segler, Stehsegler und Taucher außerhalb der gekennzeichneten Stellen
  - 11. die Nichteinhaltung der Zoneneinteilung gemäß § 1 Absatz 2

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

- 1. das Reiten
- 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen wie z.B.: Quads
- 3. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen
- 4. das Zelten
- 5. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 6. Abfälle jeder Art auf die Uferbereiche zu werfen oder dort zurück zu lassen

(3) Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte nur an gekennzeichneten Angelplätzen und Stegen unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zulässig.

## **Abschnitt II Regelung des Gemeingebräuchs**

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Benutzung des Gewässers des Baggersees, Gewann „Unterer Mittelgrund“, Flst. Nrn. 3608/2, 3608/4, 3608/5, 3608/6, 3608/7, 3608/8, 3608/9, 3608/11, 3608/12 auf Gemarkung Eggenstein und Gewann „Im Scheidgrund“, Flst. Nrn. 1474, 1474/1, Gemarkung Leopoldshafen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 erfolgt die Einteilung des Badebereichs des Gewässers in Zonen für Badende, Segler, Stehsegler, Taucher und Angler.
- (3) Die Grenzen der Benutzung des Gewässers und die Zoneneinteilung gem. Absatz 2 sind durch Schilder markiert und in der als Bestandteil der Verordnung beigefügten Karte (§ 1 Absatz 3) eingetragen.

### **§ 4 Gewässernutzung**

- (1) Das Baden ist im Rahmen folgender Bestimmungen zulässig:
  - 1. Baden ist im Nordteil ganzjährig und im Südteil in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres verboten.
  - 2. Badende haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Befahren des Sees ist im Rahmen folgender Bestimmungen zulässig:

1. Befahren ist im Nordteil mit Ausnahme der Angler ganzjährig und im Südteil in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres verboten.
2. mit allen Wasserfahrzeugen ist von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.
3. Das Befahren des Sees ist nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (z.B.: Ruder- Tret- Paddel-, Surf- sowie Segelbooten) erlaubt.
4. Befahrende haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.

(3) Das Sporttauchen ist im Rahmen folgender Bestimmungen zulässig:

1. Sporttauchen ist im Nordteil ganzjährig und im Südteil in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres verboten.
2. Das Sporttauchen ist innerhalb der Zone gem. § 3 Absatz 2 vom 01.04. bis 31.10. zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zugelassen. (Winter- bzw. Nachttauchverbot)
3. Von Sporttauchern ist ein Mindestabstand von 20 m zum Ufer einzuhalten.
4. Das Sporttauchen mit technischem Gerät in geringerem Abstand als 30 m von sichtbar ausgelegten Angeln ist verboten.
5. Das Sporttauchen mit technischem Gerät, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Unterwasserfauna und -flora zu befürchten ist, ist verboten.
6. Der Taucherein- und ausstieg ist ausschließlich an der entsprechend gekennzeichneten Stelle gem. § 1 Absätze 2 und 3 zulässig.
7. Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
8. Das Sporttauchen mit Pressluftgeräten ist nur ab 2 Personen erlaubt.
9. Zum Sporttauchen sind generell nur Personen berechtigt, die ein allgemein anerkanntes Tauchsportbrevet besitzen. Das Brevet ist auf Verlangen dem vom Bürgermeisteramt beauftragten Kontrollpersonal vorzuweisen.  
Zum Sporttauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen innerhalb der nach Nr.1 und Nr. 2 zugelassenen Zeiten sind nur Personen berechtigt, die zusätzlich zum Brevet eine Tages-Tauchgenehmigung des Bürgermeisteramtes oder einer vom Bürgermeisteramt beauftragten Stelle vorweisen können.  
Für die Ausstellung der Tauchgenehmigung wird ein Unkostenbeitrag von 2,50 € erhoben. Anträge auf Erteilung der Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder bei der vom Bürgermeisteramt beauftragten Stelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen.
10. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

(4) Das Segeln und Stehsegeln ist im Rahmen folgender Bestimmungen zulässig:

1. Das Segeln und Stehsegeln ist im Nordteil ganzjährig verboten.
2. Von in Fahrt befindlichen Segelbooten und Windsurfbörettern ist während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. ein Mindestabstand von 50 m, ansonsten 30 m zum Ufer einzuhalten.
3. Segelboote und Windsurfböretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (vom 08. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. I S. 159) zu beachten.
4. Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbörettern dürfen die Boote bzw. Surf böretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfböretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

- 
5. Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht bzw. befestigt werden.

### § 5 Beschränkungen

Im Baggersee sind folgende Handlungen verboten:

1. das Mitführen von Harpunen
2. das Baden und Waschen von Tieren
3. die kommerzielle Nutzung (z.B.: durch Tauchschulen)
4. baden, stehsegeln, sporttauchen, segeln und angeln außerhalb der ausgewiesenen Zonen
5. Abfälle jeder Art ins Wasser zu werfen

### § 6 Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees „Mittelgrund“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen
2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Anlagen jeder Art im Gewässer und an dessen Uferbereich
3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften

zu vermeiden.

## **Abschnitt III Allgemeines**

### § 7 Gefahrenhinweise

Auf folgende, mit der Benutzung des Baggersees „Mittelgrund“ verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 30 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Hindernisse im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herühren.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.
7. Wasserpflanzen können Badende gefährden.

---

## § 8 Haftung

1. Die Benutzung des Baggersees „Mittelgrund“ und des Seeuferbereichs geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko.
2. Eine evtl. Haftung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### § 9 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 die Einteilung der Zonen nicht einhält
  2. entgegen § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 11, § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 und § 5 Nrn. 1 bis 5 verbotene Handlungen vornimmt
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, § 4 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 und § 4 Absatz 4 Nr. 1 bis 5 die Bestimmungen der Gewässernutzung nicht einhält
  4. entgegen § 6 Nrn. 1 bis 3 die allgemeine Sorgfaltspflicht außer Acht lässt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 120 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Eggenstein-Leopoldshafen, den 11.05.2010

Für den Gemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bernd Stober".

Bernd Stober  
Bürgermeister